

## Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe

### Grundbedarf nach Haushaltgrösse (siehe Tabelle)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung), inkl. Kehrichtsackgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

### Wohnungskosten (siehe Tabelle)

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt (Mietzinsrichtlinien Ittigen siehe Tabelle). Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturen).

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) werden nach effektivem Aufwand vergütet, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Wenn die Wohnung bei Unterstützungsbeginn über den Ansätzen gemäss Tabelle liegt, muss auf den nächstmöglichen Kündigungstermin eine Wohnung innerhalb der Richtlinien gesucht werden. Weigern sich unterstützte Personen, dies zu tun, wird ihnen nur noch der max. Mietzins gemäss Richtlinien angerechnet.

Haushaltgrösse	Grundbedarf pro Haushalt und pro Monat	Grundbedarf pro Person und pro Monat	Grundbedarf pro Person für vorläufig Aufgenommene	Max. Mietzins ohne Nebenkosten
1 Person ab 25. Lebensjahr	977.00	977.00	696.00	900.00
1 Person 18 – 25 Jahre	748.00	748.00	696.00	600.00
2 Personen	1495.00	748.00	533.00	1200.00
3 Personen	1818.00	606.00	432.00	1400.00
4 Personen	2090.00	523.00	372.00	1600.00
5 Personen	2364.00	473.00	337.00	1800.00
6 Personen	2564.00	427.00	304.00	1850.00
7 Personen	2764.00	395.00	281.00	1900.00
Pro weitere Person	+ 200.00			+ 50.00

## Krankenversicherung und Gesundheitskosten

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil des absoluten Existenzminimums und ist in jedem Fall sicherzustellen. Selbstbehalte und Franchisen werden ebenfalls übernommen.

Zusatzversicherungen gemäss VVG können von der Sozialhilfe nicht übernommen werden, mit Ausnahme von Zahnpflegeversicherungen für Kinder.

**Zahnartzkosten:** Die Sozialhilfe gewährleistet eine angemessene zahnärztliche Grundversorgung (einfach, wirtschaftlich, zweckmässig und verhältnismässig) inkl. Prophylaxe, bei rechtzeitiger Eingabe/Vorlage eines Kostenvoranschlags und nachgewiesener guter Mundhygiene.

**Brillen und Kontaktlinsen:** Die Kosten für eine einfache und zweckmässige Brille werden im Allgemeinen übernommen, Kontaktlinsen nur in Ausnahmefällen.

## Einkommensfreibetrag und Zulagen

**Einkommensfreibetrag:** Auf Erwerbseinkommen aus dem Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten kann ein nach Höhe des Einkommens abgestufter Freibetrag bis zu Fr. 600.-- pro Monat gewährt werden.

**Integrationszulagen (IZU):** Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich eine individuelle Anstrengung unternehmen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen oder Betreuungsaufgaben übernehmen. Die Integrationszulage beträgt CHF 100.-- pro Person und Monat.

## Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person, z.B. Deutschkurs, Familienbegleitung, Kinderbetreuung, ausgewiesene Diätkosten, etc. Die Auslage muss einfach, notwendig und zweckmässig sein und darf zu keiner Besserstellung im Vergleich zu Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen führen.

## Finanzielle Verpflichtungen

**Private Schulden, Bussen, Steuerrückstände und Alimente werden von der Sozialhilfe nicht bezahlt:** Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für den laufenden Bedarf gewährt. Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn und gibt keine finanzielle Unterstützung bei Schuldensanierungen.

**Bundes- /Kantons- und Kirchensteuern:** Auch als Sozialhilfebezüger/in müssen Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wir geben Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie von uns unterstützt werden. Diese können Sie der Steuererklärung beilegen. Wenn Sie Steuerrechnungen nicht bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit bei der Steuerbehörde, unter Vorweisung unserer Unterstützungsbestätigung, ein Erlassgesuch zu stellen. **Bezahlte Steuerrechnungen werden nicht rückvergütet.**

## Vermögen

Zum Vermögen zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und andere Güter, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat. Grundsätzlich sind Vermögenswerte bis zu den folgenden Vermögensfreibeträgen zu verwerfen. Selbstbewohntes Eigentum muss – je nach Situation – nicht unbedingt verkauft werden.

<b>Vermögensfreibeträge:</b>	für Einzelpersonen	CHF	4000.-
	für Ehepaare	CHF	8000.-
	für jedes minderjährige Kind	CHF	2000.-
	jedoch max. CHF 10'000.- pro Familie.		